

Die Gewichtigkeit des Vollzugsinteresses hinsichtlich der hier in Rede stehenden Teilvollziehung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses wird zunächst nicht dadurch in Frage gestellt, dass die beabsichtigte eingeschränkte Nutzung der verlängerten Start- und Landebahn nur unter Verstoß gegen die Rechtsordnung möglich ist. Der Abänderungsantrag der Beigeladenen beschränkt sich darauf, die ihr durch den *Planfeststellungsbeschluss* verliehenen Rechte in größerem Umfang als bisher vorläufig ausüben zu dürfen. Ein *nicht* vom Planfeststellungsbeschluss gedeckter und *deshalb* gegen die Rechtsordnung verstoßender Flugbetrieb einschließlich zusätzlicher Rodungen am nordöstlichen Bahnende, deren Vorbereitung die Beigeladene bestreitet, wird daher durch den beantragten Änderungsbeschluss nicht legitimiert. Dass im übrigen die eingeschränkte Nutzung der verlängerten Start- und Landebahn, die hinter der planfestgestellten Nutzung deutlich zurückbleibt, wegen etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse auf unüberwindliche rechtliche Hindernisse stoßen könnte, ist weder vom Antragsteller dargelegt noch sonst ersichtlich.

Des Weiteren erweist sich das Vollziehungsinteresse der Beigeladenen hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung auch nicht deshalb als ausnahmsweise als unbeachtlich, weil bis zur Hauptsacheentscheidung ein Bedarf für die (zivile) Nutzung der verlängerten Start- und Landebahn offensichtlich ausgeschlossen ist. Die Beigeladene hat im Antragsschriftsatz nachvollziehbar dargelegt, dass die bereits derzeit mögliche vorläufige Nutzung der verlängerten Bahn in Nebenbetriebsrichtung 03 sowie die nach Fertigstellung des Rollweges und entsprechender Abstimmung mit der Flugsicherung beabsichtigte erweiterte Nutzung in Hauptbetriebsrichtung 21 sie auch bei fortbestehender Hindernissituation am südwestlichen Bahnende in die Lage versetzt, Nachfrage amerikanischer Luftfrachtunternehmen nach interkontinentalem Frachtverkehr besser als bisher zu befriedigen. Eines Bedarfsnachweises in Form konkreter Anfragen von Unternehmen für bestimmte Flüge bedarf es angesichts der Regelung des § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG nicht. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der behauptete Bedarf auch nicht deshalb im Rahmen der Interessenabwägung unbeachtlich, weil es sich bei

den Flügen eines in Betracht kommenden Unternehmens um Militärflüge handelt, die dem Charakter des planfestgestellten Vorhabens als Konversionsprojekt widersprechen. Denn die Beigeladene hat zutreffend darauf hingewiesen, dass kommerziell durchgeführter Personen- oder Frachtflugverkehr nicht deshalb als Militärluftfahrt anzusehen ist, weil Soldaten oder militärische Güter befördert werden.

Demgegenüber hat der Antragsteller nicht dargelegt, dass die vorläufige Zulassung einer eingeschränkten Nutzung der Start- und Landebahn von ihm wahrzunehmende Belange in einem Maß beeinträchtigt, das ein überwiegendes Suspensivinteresse begründen könnte.

Nach geltendem nationalem Naturschutzrecht (s. § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) können Naturschutzverbände im Klageverfahren nur die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften im weiteren Sinne, hier vor allem der Richtlinie 92/43/EWG und der §§ 42f. BNatSchG, überprüfen lassen (BVerwG, Beschluss vom 01. April 2005, NuR 2005, 709). Die Effektivität des diesbezüglichen Hauptsacherechtschutzes für den Antragsteller wird aber durch den Antrag der Beigeladenen in keiner Weise in Frage gestellt. Denn es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass Schutzgüter naturschutzrechtlicher Vorschriften durch die von der Beigeladenen beabsichtigte, eingeschränkte Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses irreversibel geschädigt werden; derartiges droht vielmehr allenfalls durch die zwar ebenfalls planfestgestellte, aber nach Maßgabe des Beschlusses vom 26. April 2005 weiterhin nicht sofort vollziehbare Herstellung der Hindernisfreiheit in Betriebsrichtung 21.

Soweit sich der Antragsteller auf die „Wahrung der Rechtssicherheit“ (s. Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 3. Januar 2006, S. 4) und die Beeinträchtigung der Lärmschutzbelange Dritter bei verstärkter Nutzung der bisherigen Nebenbetriebsrichtung 03 beruft, verleiht ihm dies kein schutzwürdiges Interesse an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage.